

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Vorschlag der Europäischen Kommission
für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens
für geringfügige Forderungen
– KOM(2005) 87 endgültig –

erarbeitet vom

ZPO/GVG-Ausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA	Dr. Hermann Büttner , Karlsruhe, Vorsitzender
RAuN	Horst Droit , Wallenhorst
RA	Dr. Hans Eichele , Mainz
RA	Dr. Gerold Kantner , Rostock
RA	Prof. Dr. Hubert Schmidt , Koblenz, Berichterstatter
RA	Lothar Schmude , Köln
RA	Dr. Michael Weigel , Frankfurt/M.
RAuN	Dr. Hans-Heinrich Winte , Hildesheim
RAin	Barbara Schwerin , BRAK, Berlin
Ass. jur.	Anabel von Preuschen , BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Notarverein

Juni 2005

BRAK-Stellungnahme-Nr. 15/2005

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

I. Grundsätzliches

Mit dem vorgelegten Vorschlag soll für geringfügige Forderungen, d. h. solche, die 2.000,00 Euro nicht übersteigen, ein einheitliches Verfahren mit weitreichenden Vereinfachungen sowohl während des Erkenntnisverfahrens als auch später im Vollstreckungsverfahren eingeführt werden. Nach dem ausdrücklichen Willen der Kommission soll dieses Verfahren nicht auf grenzüberschreitende Streitigkeiten beschränkt werden, sondern auch reine Inlandssachverhalte erfassen (2.2.1. der Begründung sowie 6. Erwägungsgründe).

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt im Hinblick auf die Bedeutung des Ordnungsgegenstandes grundsätzlich die Zielsetzung Mittel zu schaffen, um Streitigkeiten mit geringem Streitwert einfacher und schneller beizulegen. Regelungen für die Beitreibung bzw. Geltendmachung so genannter geringfügiger Forderungen sind sozial-, wirtschafts- als auch rechtspolitisch von größter Bedeutung. Im Jahr 2003 wurden Forderungen von über 30 Mrd. Euro notleidend (siehe Wirtschaft Konkret Nr. 406, Seite 3). Ein Großteil hiervon waren so genannte geringfügige und/oder voraussichtlich unbestrittene Forderungen¹. Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Verfahrens bezüglich geringfügigen Forderungen wird den Binnenmarkt stärken.

Die Verordnung muss sich aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch auf grenzüberschreitende Streitigkeiten beschränken. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Art. 61c, Art. 65 EG-V. Nach diesen Normen hat der Rat die Legislativbefugnis nur im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüber-

¹ Der durchschnittliche Streitwert bei den erledigten Zivilsachen im Jahr 2003 belief sich bei den Amtsgerichten auf € 2.408,00; 33,8 % der erledigten Zivilsachen bei den Amtsgerichten waren unter € 600,00 angesiedelt, 47 % unterhalb von €1.000,00 (siehe die Information des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10, R.2.2003, Veröffentlichung vom 11.02.2005). In 2003 waren insgesamt 9.472.611 Mahnsachen als Neuzugänge zu verzeichnen. Neben diesen Neuzugängen an Mahnsachen sind rund 2 Mio. Neuzugänge an Zivilprozesssachen zu verzeichnen (ohne Familiensachen, siehe die Information des Statistischen Bundesamtes). Nach der Erweiterung der Mitgliedstaaten und aufgrund der zunehmenden Inanspruchnahme des durch den EG-Vertrag garantiert freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr ist mit einem deutlichen Anstieg neuer Verfahren zu rechnen (siehe Grünbuch vom 20.12.2002 – KOM (2002) 746, S. 50). Diese Statistiken bestätigen die bereits im Grünbuch vom 20.12.2002 (KOM 2002, 746 endg.) enthaltene Feststellung, nach der der Anteil der unbestrittenen Forderungen an der Gesamtheit der vor den erstinstanzlichen ordentlichen Zivilgerichten behandelten Rechtssachen in Deutschland über 80 % beträgt (S. 9 des Grünbuchs). In 2003 führten die Gerichtsvollzieher fast 9 Millionen Vollstreckungsaufträge durch (siehe DGV/ 2004, S. 143), 75 % davon wurden aus Vollstreckungsbescheiden betrieben (siehe Mitteilung Deutscher Gerichtsvollziehbund e.V.)

schreitenden Bezügen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Für die Annahme eines grenzüberschreitenden Bezuges kann es nicht ausreichen, dass „die meisten Unternehmer und Verbraucher angesichts der Entwicklung des Binnenmarktes früher oder später in solche Streitigkeiten im Ausland verwickelt werden“ (Seite 6, 3. Absatz der Begründung). Hinter dieser Begründung der Kommission verbirgt sich nichts anderes als der Wunsch nach einer Harmonisierung der innerstaatlichen Bedingungen, deren Herbeiführung auf dem Gebiet der Ziviljustiz von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 65 EG-V gerade nicht abgedeckt wird. Wenn die Kommission Handlungsbedarf hinsichtlich der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Seite 6, 4. Absatz) sieht, sollte für diesen Bereich flankierend eine Richtlinie erlassen werden, in der die Mitgliedstaaten angehalten werden, ihre innerstaatlichen Regelungen bezogen auf die rein inländischen Sachverhalte so auszugestalten, dass, wenn man der Kommission insoweit folgt, Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich grenzüberschreitender Sachverhalte ist die Verordnung die richtige und angemessene Regelungstechnik.

II. Zu den Regelungen des Verordnungsvorschlages im Einzelnen:

1. Zu Artikel 1:

Die Entscheidung, das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen als Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt. Allerdings ist zu bedenken, dass Art. 1 nicht regelt sondern erklärt und damit grundsätzlich in die Erwägungsgründe gehört.

2. Zu Artikel 2:

Nach den Vorstellungen der Kommission soll das europäische Bagatellverfahren auf Zahlungsansprüche und andere Ansprüche mit einem Streitwert bis 2.000,00 Euro aus dem Bereich des Zivil- und Handelsrechts Anwendung finden. Diese Streitwertgrenze liegt deutlich über derjenigen des § 495a ZPO, der es in Deutschland den Amtsgerichten ermöglicht, das Verfahren bei Streitwerten von nicht mehr als 600,00 Euro nach billigem Ermessen zu bestimmen. Eine Anhebung der in Deutschland geltenden Streitwertgrenze zur Herbeiführung einer Kohärenz von innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verfahren ist diskussionswürdig. Ein Streitgegenstand mit einem Wert von 2.000,00 Euro wird von vielen Teilnehmern am Rechtsverkehr (insbesondere von den Verbrauchern) aber sicherlich nicht mehr als „Bagatelle“ empfunden. Es erscheint daher sachgerecht, die Streitwertgrenze bei 1.000,00 Euro anzusiedeln. **Absatz 1 Satz 2** ist zu streichen und in Absatz 2 der Vorschrift einzubauen.

Systemwidrig wird nämlich in diesem Satz ein Ausschlussstatbestand definiert (Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten), was im Abs. 2 für andere Ausschlussstatbestände geregelt ist.

3. Zu Artikel 3:

In **Absatz 1 und 7** wäre im Interesse der Unionsbürger – einschließlich der Rechtsanwälte, die nicht täglich im Bereich des europäischen Verwaltungsrechtes tätig sind – eine deutliche Regelung zur Sprache wünschenswert. Es sollte nicht nur versteckt in Art. 4 Abs. 7 und 11 Abs. 1 auf Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 verwiesen werden, sondern bereits in Art. 3 Abs. 1 oder 7 ausdrücklich dargelegt werden, dass der Antragsteller die Wahl hat zwischen der Amtssprache des Empfangsstaates (bzw. eine Amtssprache am Ort der Zustellung) und der Heimatsprache des Übermittlungs-Mitgliedstaates, wenn der Gegner diese Sprache versteht (arg. Art. 8 Abs. 1 lit. B der Verordnung (EG) Nr. 1348/200 vom 29.05.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten). Wenn hingegen stets die Gerichtssprache des Entscheidungsstaates gemeint sein sollte (arg. § 184 GVG für Deutschland), so sollte dies deutlich gesagt werden. Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 streitet aber wohl dagegen.

Die Verjährungsregelung in **Abs. 4** ist so nicht hinnehmbar. Nach Abs. 4 ist Voraussetzung für den Eintritt einer Verjährungshemmung die Eintragung des Antragsformulars. Zwar soll diese „sofort“ nach Eingang bei Gericht erfolgen. Unabhängig davon, dass je nach Arbeitsanfall bei der Geschäftsstelle des Gerichts sich die Eintragung verzögern könnte, wären fristwahrende Anträge bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Frist dadurch ausgeschlossen, denn es ist nicht davon auszugehen, dass das Gericht bis 24:00 Uhr besetzt ist und eine sofortige Eintragung in ein Verzeichnis erfolgt. In **Abs. 6** muss eine Klarstellung aufgenommen werden, ob das unvollständige Antragsformular ausreicht, um die Wirkungen nach Abs. 4 der Vorschrift herbeizuführen. Dies sollte jedenfalls dann angenommen werden, wenn trotz der Unvollständigkeit der Angaben der geltend gemachte Anspruch konkretisiert und ermittelt werden kann. So reicht auch im deutschen Recht die Bestimmbarkeit des Streitgegenstandes aus, um die Hemmung der Verjährung auszulösen (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

4. Zu Artikel 4:

Nach **Art. 4 Abs. 1** VO-E handelt es sich bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen um ein schriftliches Verfahren. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Richters, wenn er diese unter Berücksichtigung der Ausführungen oder Anträge der Parteien für notwendig erachtet. Eine

zwingende Vorschrift, auf Antrag der Parteien eine mündliche Verhandlung durchzuführen, ist nicht vorgesehen. Hierin liegt eine Verkürzung der Parteiinteressen, da den Parteien das legitime Recht genommen wird, in der mündlichen Verhandlung durch die Kunst des verbalen Plädoyers für ihr Anliegen zu streiten. Die Verordnung muss deshalb entsprechend § 495a ZPO vorsehen, dass auf Antrag einer Partei mündlich zu verhandeln ist. Dies kann dann ggf. im Wege der Audio- oder Videokonferenz geschehen, vgl. Art. 6 Abs. 1 VO-E.

Hinsichtlich **Art. 4 Abs. 3 und 4** sollte der Deutlichkeit halber auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass das Gericht die Fristen im Ausnahmefall verlängern kann, wenn dies notwendig ist, um die effektive Verteidigung der Parteien zu gewährleisten.

Artikel 4 Abs. 7 Satz 2 VO-E sieht vor, dass das Gericht einer Partei „anzuraten“ habe, eine Übersetzung von Schriftstücken, die nicht in der Sprache der anderen Partei abgefasst ist, beizubringen, wenn die andere Partei die Annahme des nicht in ihrer Sprache abgefassten Schriftstückes verweigert. Der Entwurf lässt im Unklaren, welche Konsequenzen es haben soll, wenn eine Partei diesem „Rat“ nicht nachkommt. Außerdem sollte in Abs. 7 klargestellt werden, dass die dort genannten Übersetzungen keine beglaubigten Übersetzungen sein müssen, solange nicht eine der Parteien eine solche fordert oder das Gericht Zweifel an der Richtigkeit einer Übersetzung hat, die von den Parteien in unbeglaubigter Form vorgelegt wird.

5. Zu Artikel 6:

Artikel 6 Abs. 1 sieht vor, dass mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen auch im Wege einer Audio- und Videokonferenz stattfinden können. Dies entspricht weitgehend deutschem Recht (§ 128a ZPO). Nach deutschem Recht ist die E-Mail-Konferenz jedoch keine mündliche Verhandlung. Zu beachten ist, dass bei Verhandlungen, die nicht unter Anwesenheit beider Parteien geführt werden sondern via technischer Hilfsmittel, hinreichende Vorsorge dafür getroffen werden muss, dass tatsächlich die richtige Partei an der „Verhandlung“ teilnimmt. Bei einer E-Mail-Konferenz kann dies nicht sichergestellt werden. Die E-Mail-Konferenz als mögliche Verhandlungsart ist daher auszuschließen.

6. Zu Artikel 7:

Soweit das Gericht im Beweisaufnahmeverfahren von den Erleichterungen bei der physischen Aufnahme des Beweises Gebrauch macht oder schriftliche Aussagen verwerten möchte, muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, zu dem Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Dazu muss es den Parteien mitgeteilt werden, was freilich bei der Wiedergabe von Telefongesprächen schon fehleranfällig ist. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass der Richter die Aussage entweder missver-

steht oder doch zumindest vor dem Hintergrund der eigenen Vorbefassung mit der Sache versteht. Es ist deshalb zu fordern, dass auf Antrag der Parteien oder auch nur einer Partei eine persönliche und damit unmittelbare Beweisaufnahme durchzuführen ist.

7. Zu Artikel 9:

Die in Art. 9 VO-E umschriebenen Aufgaben des Gerichts werden befürwortet. Dies gilt insbesondere für die in Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung des Gerichts, sich um eine gütliche Einigung der Parteien zu bemühen. Diese Verpflichtung ist auch dem deutschen Recht eigen (§ 278 ZPO). Es sollte jedoch noch deutlicher hervorgehoben werden, dass das Gericht Hinweispflichten hat. Die Formulierungen „erforderlichenfalls (zu leistende) Hilfestellung“ und die Kann-Vorschrift „Sachinformationen anfordern“ umschreiben diese Hinweispflicht nur unzureichend. Es muss in Art. 9 eine gesetzliche Verpflichtung des Richters aufgenommen werden, die einem prozessualen Anspruch der Parteien auf Hinweise entspricht.

8. Zu Artikel 10

Die Vorgabe des **Art. 10 Abs. 1** VO-E, dass das Gericht innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang eine Entscheidung zu verkünden hat, begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer im Interesse einer zügigen Verfahrensbeendigung grundsätzlich. Es erscheinen aber Zweifel daran angebracht, ob sich diese Vorgabe angesichts der von dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Fristen für die Antragserwiderung, der Replik und ggf. der Durchführung einer Beweisaufnahme auch tatsächlich in der Praxis umsetzen lässt. Art. 10 muss daher eine Soll-Vorschrift sein, um nicht auf die Verlängerungsmöglichkeiten des Art. 12 zurückgreifen zu müssen.

Soweit in **Art. 10 Abs. 2** die Möglichkeit eines „Stuhlurteils“ am Ende der mündlichen Verhandlung vorgesehen ist, muss aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sichergestellt werden, dass die Parteien einen Anspruch auf die Zustellung einer schriftlichen Entscheidung haben. Allenfalls kann darauf verzichtet werden, wenn die Parteien zuvor schriftlich oder mündlich übereinstimmend den Verzicht auf die Zustellung einer Entscheidung erklärt haben.

9. Zu Artikel 12:

Die Formulierung „sobald wie möglich“ ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer zu unbestimmt. Ziel des Verfahrens muss sein, die zum Teil überlangen Verfahrensdauern in einzelnen Mitgliedstaaten der EU für diese Bagatellverfahren zu vermeiden. Es wäre daher wichtig, in der Verordnung vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die Mittel für die Justiz bereitzustellen haben, um die Durchführung der Verfahren in der Regel binnen sechs Monaten zu ermöglichen.

10. Zu Artikel 13:

Die Bundesrechtsanwaltskammer kann eine sofortige und auch noch ohne Sicherheitsleistung mögliche Vollstreckbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht befürworten. Art. 13 VO-E kollidiert im deutschen Recht mit § 708 Nr. 11 ZPO, der eine vorläufige Vollstreckbarkeit streitiger Urteile ohne Sicherheitsleistung nur zulässt, wenn die Verurteilung in der Hauptsache 1.250,00 Euro nicht übersteigt. Es muss Vorsorge dafür getroffen werden, dass ein aufgrund eines vorläufigen Urteils letztlich zu Unrecht eingetriebener Betrag nachher wieder zurückerlangt werden kann.

11. Zu Artikel 14:

Der in **Art. 14 Abs. 1 Satz 1** VO-E festgeschriebene Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, entspricht der Rechtslage in Deutschland (§ 91 ZPO) und verdient Unterstützung. Gleiches gilt für die in **Art. 14 Abs. 1 Satz 2** VO-E vorgesehene Ausnahme für den Fall, dass eine Kostentragungspflicht unbillig oder unverhältnismäßig wäre (etwa, weil die verurteilte Partei keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben und den Klageanspruch sofort anerkannt hat – vgl. § 93 ZPO). Es wird aber vorgeschlagen, in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Kostenfestsetzungsbeschluss“ durch das Wort „Kostengrundentscheidung“ zu ersetzen. Nicht geregelt werden in Art. 14 die Fälle des teilweisen Obsiegens und Unterliegens, in denen eine Kostenquotelung zu erfolgen hat.

Nach **Art. 14 Abs. 2** VO-E soll die unterlegene Partei, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, die nicht anwaltlich vertreten ist, nicht verpflichtet sein, die Gebühren des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zu erstatten. Diese Regelung lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer entschieden ab, da sie die Gefahr in sich birgt, dass sich natürliche Personen keines anwaltlichen Beistandes versichern und damit ihre prozessualen Erfolgsaussichten schmälern. Außerdem geht das Prinzip der Kostenerstattung letztlich auf das materielle Recht zurück, nach dem sich derjenige, der sich zu Unrecht weigert, eine berechtigte Forderung der anderen Partei zu befriedigen, oder der eine andere Partei mit einer unbegründeten Forderung überzieht, ins Unrecht setzt und deswegen der anderen Seite den ihr hierdurch verursachten Schaden (Kosten für die Inanspruchnahme einer effektiven Rechtsvertretung) ersetzen muss. Da in Deutschland die der obsiegenden Partei entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren uneingeschränkt erstattungsfähig sind, wäre im Übrigen damit zu rechnen, dass das fakultative europäische Bagatellverfahren auf nur geringe Akzeptanz stößt und die Parteien lieber auf das innerstaatliche Verfahren zurückgreifen werden, sollte es bei der Regelung des Art. 14 Abs. 2 VO-E verbleiben. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 14 Abs. 2 VO-E ersatzlos zu streichen.

12. Zu Artikel 15:

Die Verordnung sollte eine eigenständige Rechtsmittelmöglichkeit enthalten, wobei das Verfahren der Rechtsmittel entsprechend der erstinstanzlichen Regelung „schlank“ zu halten wäre. Der im allgemeinen Begründungsteil von der Kommission beklagte Umstand der Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche Verfahrensordnungen würde letztlich zementiert, wenn die Verordnung es hinnähme, dass in manchen Mitgliedstaaten Bagatellverfahren in eine zweite Instanz gebracht werden könnten, in anderen Verfahrensordnungen solche Möglichkeiten per se jedoch nicht gegeben wären. Richtig erscheint allerdings der Ausschluss der weiteren Rechtsmittelmöglichkeit in **Abs. 3**.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die Regelung des **Art. 15 Abs. 2**, wonach die Parteien im Rechtsmittelverfahren nicht dem Anwaltszwang unterlägen, vehement ab. Diese Regelung verstößt gegen § 78 Abs. 1 ZPO, nach dem sich eine Partei vor dem Landgericht (dem für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts zuständigen Gericht) durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss. Der Anwaltszwang dient der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, der Entlastung des Gerichts (durch Versachlichung des Rechtsstreits, Vermeidung aussichtsloser Prozesse und Förderung einer gütlichen Einigung) und dem Schutz der Partei vor Rechtsverlusten durch unsachgemäße Prozessführung (Wieczorek/Schütze/Steiner, ZPO, 3. Aufl. 1994, § 78 Rdnr. 78). Artikel 15 Abs. 2 VO-E ist daher ersatzlos zu streichen.

13. Zu Artikel 16:

Der von Art. 16 VO-E geregelte Sachverhalt entspricht demjenigen des Einspruches gegen Versäumnisentscheidungen nach deutschem Recht, bleibt aber deutlich dahinter zurück. Nach den Vorstellungen der Kommission soll eine „Überprüfung der Entscheidung“ nur möglich sein, wenn dem Antragsgegner die Antragschrift ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig zugestellt wurde, wenn er aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gehindert war, der Forderung zu widersprechen, oder wenn der Antragsgegner nicht persönlich zur mündlichen Verhandlung geladen wurde. Ein Einspruch soll somit nicht möglich sein, wenn der Antragsgegner eine Fristversäumnis selbst zu verantworten hat oder im Verhandlungstermin bewusst nicht auftritt oder keinen Antrag stellt. Eine Partei in diesen Fällen gänzlich rechtlos zu stellen, ist nicht zu verantworten, da es gute Gründe geben kann, im Verhandlungstermin ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen. Der Verordnungsentwurf sieht auch keine Möglichkeit für den Antragsteller vor, eine Überprüfung der im Verhandlungstermin zu seinen Lasten ergangenen Versäumnisentscheidung herbeizuführen. Insgesamt stellt Art. 16 VO-E somit eine deutliche Verkürzung des in Deutschland bestehenden Rechtsschutzes dar und ist somit abzulehnen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, Art. 16 VO-E durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Eine Überprüfung der in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Versäumnisentscheidung findet unter den nach dem Recht des Entscheidungs-Mitgliedstaates geltenden Voraussetzungen statt.“
